



Gegen Empfangsbekanntnis

Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Simon Zosseder
Spielberg 1
83549 Eiselfing

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 66-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter Herr Deichsel
Zimmer-Nr. 325
Telefondurchwahl (08031) 392-6606
Telefax (08031) 392-9-6606
E-Mail hansjoerg.deichsel@lra-rosenheim.de
Datum 27.03.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll auf wesentliche Änderung (bauliche Erweiterung, Mengenerhöhung, Erweiterung auf zusätzliche Abfallschlüsselnummern) der Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in der Gemeinde Eiselfing, Ortsteil Schilchau, FINrn. 1346/2, 1346/3, 1357/1, 1357/2 und 1358 der Gemarkung Schönberg

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlkarte
1 Satz Antragsunterlagen (ein Leitzordner)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG:

Der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1 in 83549 Eiselfing, wird nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2, 3 und 4 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in der Gemeinde Eiselfing, Ortsteil Schilchau, FINr. 1357/1, 1357/2 und 1358 der Gemarkung Schönberg erteilt.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
Fr 14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim
Nr. 022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 4
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 4

Die wesentliche Änderung besteht aus folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Bauliche Erweiterung, bestehend aus der Erhöhung der Flächenbefestigung und Erstellung einer Stützwand und Auffahrtsrampe sowie der Erweiterung einer bestehenden Boxenanlage mit Überdachung.
- 1.2 Anpassung der Lager- und Durchsatzmengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen entsprechend der Nr. 4.3 dieses Bescheides.

2. Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen bzw. den Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten.

2.1 **Antragsschreiben**

vom 20.03.2017 mit allgemeinen Angaben und Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage, gehandhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, Anlagensicherheit, Abfällen, Wasser und VAwS

2.2 **Betriebsbeschreibung**

2.2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.2.2 Beschreibung des Vorhabens, einschl. sicherheitstechnischer Anforderungen

2.3 **Abfallverzeichnis (AVV für Schilchau nach Abfallherkunft)**

2.4 **Fließschemata**

2.4.1 Fließschemata Altholz

2.4.2 Fließschema Bau- und Gewerbeabfälle zur Verwertung (AzV)

2.4.3 Fließschema Baustoffe

2.4.4 Fließschema Aushub

2.4.5 Fließschema Gleisschotter

2.5 **Prospekte**

2.5.1 Doppstadt Vorzerkleinerer DW 3060 Büffel

2.5.2 Feinzerkleinerer AK 230

2.5.3 Trommelsieb SM 620

2.5.4 Radlader Volvo L110 H

2.5.5 Bagger Liebherr A 900 C/A 904 C

2.5.6 Backenbrecher Mobicat MC 100R

2.5.7 Prallmühle Rubblemaster RM 100

2.6 **Lärmpegelmessungen**

2.6.1 Doppstadt Vorzerkleinerer DW 3060 Büffel

2.6.2 Feinzerkleinerer AK230 Profi

2.6.3 Trommelsieb SM 620 Profi

2.6.4 Backenbrecher Mobicat MC 100R

2.6.5 Prallmühle Rubblemaster RM 100

2.7 Pläne

- 2.7.1 Digitale Flurkarte M 1:2.000
- 2.7.2 Lageplan Bayern Atlas M 1:5.000
- 2.7.3 Lageplan Bayern Atlas M 1:25.000
- 2.7.4 Lageplan Entwässerung, Asphalterweiterung der Anlage Schilchau M 1:500 vom 19.12.2016
- 2.7.5 Boxenbelegung Schilchau mit Lageplan M 1:500

2.8 Baupläne Erweiterung

2.8.1 Tektur Erhöhung der Flächenbefestigung

- 2.8.1.1 Formular „Tektur-Baubeschreibung zum Bauantrag vom 25.01.2016“
- 2.8.1.2 Eignungsuntersuchungen Rotlage und bindiger Kies (Schilchau) vom 30.11.2015 von Dipl.-Hydr. Anke Posch (Crystal Geotechnik)
- 2.8.1.3 Asphalterweiterung Schilchau Schnitt Stützwand vom 20.10.2017
- 2.8.1.4 Tekturplan zum Eingabeplan-Übersichtsplan M 1:500 vom 25.11.2016
- 2.8.1.5 Ergänzung zur Tektur vom 08.12.2016 „Erhöhung der Flächenbefestigung „Asphalt oben“ um 5 m zum Bauantrag vom 25.01.2016, BG 2016-147
- 2.8.1.6 Tekturplan zum Eingabeplan-Übersichtsplan M 1:500 vom 07.07.2016
- 2.8.1.7 Erläuterung zum Tekturplan „Erhöhung der Flächenbefestigung „Asphalt oben“ um ca. 5,00 m / Erstellung der erforderlichen Stützwand und Auffahrtsrampe“

2.8.2 Boxenerweiterung

- 2.8.2.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- 2.8.2.2 Baubeschreibung
- 2.8.2.3 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.8.2.4 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV
- 2.8.2.5 Stellungnahme der Gemeinde
- 2.8.2.6 Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.09.2016
- 2.8.2.7 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000
- 2.8.2.8 Eingabeplan mit Entwässerungseingabe M 1:100 vom 26.08.2016
- 2.8.2.9 Lageplan M 1:1000 vom 26.08.2016

2.9 Anlagen

- 2.9.1 Alarm- und Notfallplan
- 2.9.2 Ersthelferplan
- 2.9.3 Brandschutzordnung
- 2.9.4 Brandschutzhinweise
- 2.9.5 Entsorgungsnachweise für teerhaltigen Asphalt, Teerkork, Dachpappe, KMF, Asbest, Altholz A IV
- 2.9.6 Berechnung INFRA zur Entwässerung
- 2.9.7 Feuerwehrplan mit Übersichtsplan
- 2.9.8 Brandschutzkonzept Uhlenhut vom 21.11.2017 (Projektnummer 17-057)

3. Öffentliche Auslegung

Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.

4. Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeines:

4.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.

4.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb begonnen wird.

4.1.3 Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt: Weitere Auflagen oder die Änderung und Ergänzung der Auflagen dieses Bescheids, die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.1.4 Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden neuen Anforderungen ersetzt werden.

4.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die Anforderungen aus den bestehenden Genehmigungsbescheiden werden hinsichtlich der Belange Anlagenkenn- und Auslegungsdaten, Einsatzstoffe, Luftreinhalung und Lärmschutz ersetzt.

Betriebszeiten:	<p>Maximale Betriebszeiten: an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr</p> <p>Regelarbeitszeit: Mo. – Fr. von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr</p>
Maschinentechnische Ausstattung:	<ul style="list-style-type: none"> • Häcksler (Hersteller: Doppstadt, Typ: DW 3060, Leistung: 360 kW, Baujahr: 2013) • Trommelsieb (Hersteller: Doppstadt, Typ: SM 620 Leistung: 68 kW, Baujahr: 2014) • Bagger (Hersteller: Liebherr; Typ: 900, Leistung: 95 kW, Baujahr: 2003) • Bagger (Hersteller: Liebherr; Typ: 901, Leistung: 85 kW, Baujahr: 2011) • Radlader (Hersteller: Volvo, Typ: G 110, Leistung: 191 kW, Baujahr: 2011) • Radlader (Hersteller: Volvo, Typ: E 110, Leistung: 191 kW, Baujahr: 2006) <p>Bei Bedarf werden zusätzlich die folgenden technischen Einrichtungen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Häcksler (Hersteller: Doppstadt, Typ: AK 230, Leistung: 230, Baujahr: 2010) • Backenbrecher (Hersteller: Kleemann, Typ: Mobicat MC 100R, Leistung: 181 kW, Baujahr: 2011) • Prallmühle (Hersteller: Rubble Master; Typ: RM100, Leistung: 235 kW, Baujahr: 2007)

4.3 Zulässige Abfälle zur Lagerung und Behandlung

In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle gelagert und behandelt werden. Ferner sind die zulässigen Lagerungsarten aufgenommen.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Lagerart	Lager-menge [t]	Behandlung
02 01 03	Pflanzliche Abfälle			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Boxen	20	X ^{1),2) 4)}

03 01 04*	Sägespäne, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen	0	X ⁴⁾
03 01 05	Sägespäne, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Boxen	0	X ^{1),2) 4)}
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Halden	10	X ^{1),2) 4)}
03 03 07	Mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Boxen	40	X ⁴⁾
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Container	30	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	Boxen	25	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen	25	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Boxen	50	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Container	25	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Container	20	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Container	50	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Container	100	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Boxen	5	X ⁴⁾
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Boxen	10	X ⁴⁾
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Boxen	25	X ^{1),2),4)}
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Boxen	5	X ⁴⁾
15 01 05	Verbundverpackungen	Boxen	10	X ⁴⁾
15 01 06	Gemische Verpackungen	Boxen	10	X ⁴⁾
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Boxen	500	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände an gefährlichen Stoffen enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Container, Boxen	20	
16 01 03	Altreifen	Container, Boxen	20	
17 01 01	Beton	Boxen, Freifläche	5000	X ^{1),2),4)}

17 01 02	Ziegel	Boxen, Freifläche	50	X ^{1),2),4)}
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Boxen, Freifläche	50	X ^{1),2),4)}
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen, Container	1000	X ^{1),2),4)}
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	Boxen	2000	X ^{1),2),4)}
17 02 01	Holz	Boxen	100	X ^{1),2),4)}
17 02 02 16 01 20	Glas	Boxen	25	
17 02 03 16 01 19	Kunststoff	Boxen	10	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz mit gefährlichen Verunreinigungen	Boxen	50	X ⁴⁾
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Boxen	2000	X ⁴⁾
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Boxen	2000	X ^{1),2),4)}
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Boxen	50	X ¹⁾
17 04 05	Eisen und Stahl	Boxen	100	X ⁴⁾
17 04 07	Gemischte Metalle	Container	80	X ⁴⁾
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Container	25	X ⁴⁾
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen, Container	1000	X ^{1),2),3),4)}
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Freiflächen	5000	X ^{1),2),3),4)}
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Boxen, Container	500	X ^{1),2),3),4)}
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 * fällt	Box, Container	500	X ^{1),2),3),4)}
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Boxen	1000	X ^{2),4)}
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	Box, Container	10000	X ^{2),4)}
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	BigBag in Containern	20	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	BigBag in Containern	10	

17 06 04	Dämmmaterial a. n. g.	BigBag in Containern	3	
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	BigBag in Containern	25	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	Boxen	100	X ^{1),2),4)}
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	Fässer. Container	25	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	Boxen	100	X ^{1),2),4)}
19 08 14	Schlämme aus der Abwasserbehandlung	Container	50	
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (beschränkt auf Schwemmholz)	Freiflächen	500	X ^{1),2),4)}
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Boxen	50	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Boxen	20	X ¹⁾
20 01 01	Papier und Pappe	Boxen	80	X ⁴⁾
20 01 02	Glas (entspricht 15 01 07)	Boxen	500	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle	Spezialpaletten, Fässer	0,1	
20 01 23*	gebrauchte Geräte die FCKW enthalten	Container	5	
20 01 35*	gebrauchte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe enthalten	Container	1	
20 01 36	gebrauchte elektrische Geräte	Container	30	
20 01 37*	Holz das gefährliche Stoffe enthält	Boxen	50	X ⁴⁾
20 01 38	Holz	Boxen	500	X ^{1),2),4)}
20 01 39	Kunststoff	Boxen	5	X ⁴⁾
20 01 40	Metalle	Boxen	50	X ⁴⁾
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Boxen	50	X ⁴⁾
20 03 03	Straßenkehrriecht	Entwässerungsbox	50	Entwässern
20 03 06	Abfälle aus Kanalreinigung	Boxen	50	
20 03 07	Sperrmüll davon Altholz	Boxen	20	X ⁴⁾ X ^{1),2),4)}

¹⁾ Zerkleinern in Brechern

²⁾ Sieben

³⁾ Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren

⁴⁾ Sortieren mittels Bagger oder händisch

4.4 Umschlag- und Lagerkapazitäten (ausgenommen Kompostierung)

Max. Lagerkapazitäten		
• Mineralische Abfälle, davon max. 20 % gefährliche Abfälle		15000 t
• Altholz, davon max. 20 % gefährliche Abfälle:		300 t
• Bau- und Gewerbeabfälle, davon max. 1 % gefährliche Abfälle:		250 t
• Verpackungen:		100 t
• Metalle:		500 t
• Gefährliche Abfälle, insgesamt		5000 t
Jährliche Durchsatzmengen:		
• Mineralische Abfälle, davon max. 20 % gefährliche Abfälle		60000 t
• Altholz, davon max. 20 % gefährliche Abfälle:		10000 t
• Bau- und Gewerbeabfälle, davon max. 1 % gefährliche Abfälle:		5000 t
• Verpackungen:		1000 t
• Metalle:		10000 t
Behandlung und Umschlagmengen:		
• Behandlung gefährlicher Abfälle:		500 t/d
• Umschlag gefährlicher Abfälle:		1000 t/d
Über Art und Menge der in der Anlage gelagerten und gehandhabten Abfälle sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.		

4.5 Outputströme

	Outputströme	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlich bestehen	Boxen
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigsten einen gefährlichen Abfall enthalten	Boxen
19 08 14	Schlämme aus der Abwasserbehandlung	Container
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (beschränkt auf Schwemmholz)	Freiflächen
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Freiflächen
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Freiflächen
19 12 09	Mineralien	Freiflächen

19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Boxen
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahmen derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Boxen

4.6 Organisatorische Maßnahmen

Durch geeignete betriebliche Vorkehrungen, insbesondere durch Eingangskontrollen, entsprechende Schulung des Personals und genau definierte Annahmebedingungen (Aushang, Lieferscheine), ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Ziffern 4.3, 4.4, und 4.5 erfüllt werden.

4.7 Luftreinhaltung

4.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Geruchsstoffemissionen

- 4.7.1.1 Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können (z.B. Abfälle aus der Kanalreinigung, mit flüchtigen Stoffen verunreinigte Böden, organische Zersetzungsprodukte in gemischten Siedlungsabfällen, Schlämmen aus der Kanalreinigung), dürfen nur in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern oder mit Folien abgedeckt gelagert werden. Hiervon ausgenommen sind Abfälle, für die nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 4.7.1.2 Kunststoff-, Metall- und Glasabfälle, die geruchsbildende Anhaftungen und Restinhalte enthalten, sind in möglichst kurzer Zeit einer weiteren Verwertung zu zuführen. Lagerdauer und Lagermengen sind für entsprechende Abfälle zu minimieren (ca. 10 Tage). Bei Bedarf ist geruchsbildendes Material in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern zu lagern.
- 4.7.1.3 Stauwasserbildungen und Sedimentablagerungen im Bereich der Boxen sind durch geeignete Ausbildung und ggf. Drainage der Boxen sowie durch Reinigung der Boxen zu minimieren.
- 4.7.1.4 In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:
- täglicher Arbeitsrundgang
 - Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten
 - kurzfristige Veranlassung der Räumung und Reinigung der geruchsverursachenden Stelle

4.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen

- 4.7.2.1 Verkehrs-, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
- 4.7.2.2 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern und Mulden in Schüttboxen ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.
- 4.7.2.3 Der Umschlag von Abfällen ist in der Regel auf nicht sichtbar staubende Abfälle zu beschränken. Es sind Maßnahmen zur Befeuchtung staubender Umschlaggüter und/oder Maßnahmen der Wasserbedüsung zur Niederschlagung von Staub vor und während des Umschlagvorgangs bei deutlich sichtbarer Staubentwicklung durchzuführen.
- 4.7.2.4 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.
- 4.7.2.5 Abfälle, die Leichtstoffe (z.B. Papier, Folien etc.) enthalten, dürfen nur so gelagert und umgeschlagen werden, dass Verschleppungen oder Verfrachtungen von Leichtstoffen und damit Verschmutzungen des Betriebsgeländes und angrenzender Flächen vermieden werden. Falls erforderlich, ist ein Windschutz anzubringen an der offenen Seite des überdachten Bereichs mit Rück- und Seitenwänden.
- 4.7.2.6 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten).
- 4.7.2.7 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.
- 4.7.2.8 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:
- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Aufgabe)
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)

- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern.

Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

- 4.7.2.9 Im Übrigen sind die unter 4.3 festgelegten Lagerarten einzuhalten, soweit nicht durch zusätzliche Auflagen höherwertige Anforderungen gestellt werden.
- 4.7.2.10 Um diffuse Staubemissionen soweit wie möglich zu vermeiden, ist bei der Auswahl und Aufstellung mobiler Brech-, Häcksel- und Siebanlagen darauf zu achten, dass die Aufgabevorrichtung bzw. der Aufgabetrichter mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzt und bei der Aufgabe des Materials bereits eine Wasserbedüsung stattfindet.
- 4.7.2.11 Durch Einhausung bzw. Kapselung oder eine ausreichenden Wasserbedüsung/-vernebelung muss sichergestellt werden, dass keine deutlich sichtbaren Staubemissionen bei Brech-, Häcksel- oder Siebvorgängen sowie beim Förderbandabwurf auftreten.
- 4.7.2.12 Die Förderbänder und Übergabestellen der Aufbereitungsanlagen müssen mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzen, über ein integriertes Staubniederhaltungssystem (Wasserbedüsung) verfügen, oder sind gekapselt auszuführen. Die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend, wenn keine deutlich sichtbaren Staubemissionen auftreten. Alternativ ist die oben genannte Anlage zu kapseln bzw. einzuhausen, die Stäube zu erfassen und die staubhaltige Abluft einem ausreichend dimensionierten filternden Entstauber zuzuführen.
- 4.7.2.13 Bei der Lagerung von feinkörnigem Material ist durch Wasserbedüsung ständig eine ausreichende Feuchte der Haldenoberfläche einzuhalten, oder das Material so abzudecken, dass Staubemissionen durch Windverfrachtung weitestgehend vermieden werden.

4.7.3 Motoremissionen

- 4.7.3.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 4.7.3.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader, Brecher, Siebanlage, Häcksler) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV entsprechen.
- 4.7.3.3 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen.

4.8 Lärmschutz

- 4.8.1 Es sind die Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 zu beachten und hinsichtlich der eingesetzten Maschinen ist der Stand der Technik zur Lärminderung einzuhalten.
- 4.8.2 Die durch den Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert werktags (06 - 22 Uhr)
Wohnhaus Grubholz 1 Flur Nr. 1382, Gemarkung Schönberg	MD/MI	54 dB(A)
Wohnhaus Grubholz 3 Flur Nr. 1379 Gemarkung Schönberg	MD/MI	54 dB(A)
Wohnhaus Schilchau 9a Flur Nr. 1280/5 Gemarkung Schönberg	MD/MI	54 dB(A)
Wohnhaus Schilchau 8 Flur Nr. 1300 Gemarkung Schönberg	MD/MI	54 dB(A)
Wohnhaus Schilchau 10 Flur Nr. 1318 Gemarkung Schönberg	MD/MI	54 dB(A)

- 4.8.3 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 4.8.4 Der Betrieb der Maschinen zur Aufbereitung von Altholz und der Betrieb der Maschinen zur Aufbereitung von Bauschutt ist für maximal 8 Stunden am Tag zulässig.
- 4.8.5 Ein Betrieb der Anlage ist im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht zulässig.
- 4.8.6 Spätestens 6 Monate nach Umsetzung der geplanten wesentlichen Änderung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der unter Ziffer 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort bzw. direkt am Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

4.9 Baurecht / Brandschutz

Mit der Baubeginnsanzeige ist die Unterschrift zur Standsicherheit und zum Brandschutz erforderlich.

4.10 Arbeitsschutz

4.10.1 Der Betreiber hat die Gefährdungsbeurteilung mit besonderem Augenvermerk auf die Gefährdungen während der Bauphase und der durch den Umbau veränderten Arbeitsplätze zu überarbeiten.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

4.10.2 Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen werden können. Sie sind ausreichend zu kennzeichnen und zu beleuchten sowie frei von Hindernissen und Stolperstellen zu halten.

4.11 Wasserrecht

4.11.1 Die FINrn. 1357/1, 1357/2 und 1358 der Gemarkung Schönberg befinden sich im Grundwassereinzugsgebiet der Schonstetter Gruppe. Um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung Schonstetter Gruppe oder StW Wasserburg Fuchstal auszuschließen, ist der Leitfaden zu Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken zu beachten.

4.11.2 Einbau Recycling-Material

Das RW2-Material ist an der Oberfläche durch eine wasserundurchlässige Asphaltdecke abzudichten. Um sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser eindringen kann, muss die Asphalt-Überlappung 1 m betragen. Die im Plan („Schnitt Stützwand, M 1:200“) rot schraffierte Fläche muss ausschließlich sauberes, gewachsenes Material (Z0) sein.

4.11.3 Lagerung RW2-Material

Es dürfen nur die beantragten Materialien gelagert werden.

4.11.4 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der Fassung vom 18. Januar 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2009, zu beachten.

4.11.5 Hinsichtlich der beantragten Erweiterung der Oberflächenentwässerung (beschränkte Erlaubnis des Landratsamts Rosenheim vom 12.02.2010, Az III/1-6326-1 F, zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund bis 31.01.2030) ergeht ein gesonderter Bescheid des Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Rosenheim.

4.12 Abfallwirtschaft und Abfallrecht

- 4.12.1 Die Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rosenheim (insbesondere im Hinblick auf die Andienpflicht) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 4.12.2 Die grundsätzliche Überlassungspflicht an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH für aus dem gewerblichen Bereich stammende gefährliche Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), ist zu beachten.
- 4.12.3 Die jeweils gültige Fassung der Gewerbeabfallverordnung ist zu beachten.
- 4.12.4 Die Errichtung der geplanten Rampe ist entsprechend den Antragsunterlagen auszuführen. Der „Leitfaden zu Anforderungen an die Verwertung von Recycling- Baustoffen in technischen Bauwerken“ ist dabei zu beachten.

4.13 Betriebstagebuch und Statistik

- 4.12.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Punkte enthält:
- Art, Zusammensetzung, Menge und Herkunft der angenommenen Stoffe/Abfälle
 - Art der Behandlung und Entsorgung der angenommenen Stoffe/Abfälle
 - Dokumentation besonderer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten) sowie mögliche Ursachen und Abhilfemaßnahmen
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- 4.12.2 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.
- 4.12.3 Über die angenommenen, behandelten und entsorgten Stoffe/Abfälle ist eine Statistik zu erstellen; folgende Punkte sind dabei zu beachten:
- die Statistik ist nach Abfallgruppen, Art der Behandlung sowie Entsorgungs-/Verwertungswegen zu gliedern
 - die Statistik ist über das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und jährlich bis spätestens 30. Juni dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

5. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 4 dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Hinweise

Auf die Pflicht zur Bestellung eines betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten wird hingewiesen (5. BImSchV).

7. Kostenentscheidung

- 7.1** Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.
- 7.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 4.586,50 € festgesetzt.
- 7.3** An Auslagen sind 183,00 € für die Antragsprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt - Regierung von Oberbayern - angefallen. (Diese wurden bereits erhoben.)

G r ü n d e :

I.

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder, beantragte am 20.03.2017 die immissionsrechtliche Genehmigung zur baulichen Erweiterung und Mengenerhöhung für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, sowie die Erweiterung auf zusätzliche Abfallschlüsselnummern (AVV) am bestehenden Standort in der Gemeinde Eiselfing, Ortsteil Schilchau, FINrn. 1357/1, 1357/2 und 1358, Gemarkung Schönberg. Ebenfalls am 20.03.2017 beantragte die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll die Erweiterung der Oberflächenentwässerung in die Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim vom 12.02.2010, Az. III/1-6326-1F mit aufzunehmen.

Weiter beantragte die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll mit Schreiben vom 20.03.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Diesem Antrag wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 23.10.2017 entsprochen.

Außerdem wurde beantragt, sowohl die Genehmigung als auch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung mit unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen für die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll zu rechnen wäre.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.

2. **Genehmigungserfordernis**

- 2.1 Die von der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll beantragte immissionsrechtliche Genehmigung zur baulichen Erweiterung und Mengenerhöhung für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, sowie die Erweiterung auf zusätzliche Abfallschlüsselnummern (AVV) am Standort in der Gemeinde Eiselfing, Ortsteil Schilchau, FINrn. 1357/1, 1357/2 und 1358, Gemarkung Schönberg ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 und 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
- 2.2 Auf die öffentliche Auslegung konnte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden, da dies beantragt wurde und die Voraussetzungen dafür vorlagen. Es handelt sich lediglich um Mengenmehrungen bereits genehmigter Abfälle, weshalb erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind.
- 2.3 Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.
- 2.4 Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:
 - TÜV Süd Industrieservice GmbH und Umweltingenieur beim Landratsamt Rosenheim
 - Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
 - Sachgebiet Wasserrecht mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rosenheim
 - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
 - Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rosenheim
 - Kreisbrandrat am Landratsamt Rosenheim
 - Sachgebiet Abfallwirtschaft und Abfallrecht des Landratsamtes Rosenheim
 - Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim
 - Gemeinde Eiselfing
 - Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

- 2.5 Seitens der Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Bescheid übernommen werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.
- 2.6 Die Gemeinde Eiselfing hat das gemeindliche Einvernehmen mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.05.2017 erteilt.

3. Sofortvollzug

- 3.1 Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll hat für den Fall der Genehmigung des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern 1. – 4. dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Betriebes in Schilchau gefährden könnte.

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt der Betrieb der Anlage immissionstechnisch auf modernstem Stand und durch die angeordneten Auflagen ist sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

- 3.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1. – 4. dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.

4. Standortbezogene Vorprüfung

Im Zusammenhang mit einer vom TÜV SÜD durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung (erste Prüfstufe) wurde festgestellt, dass im Bereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien lie-

gen. Nach der durchgeführten überschlägigen Untersuchung sind daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter im Sinne der UVPG zu erwarten weshalb eine standortbezogene Vorprüfung (zweite Prüfstufe) nicht erforderlich war.

5. Ausgangszustandsbericht

Für dieses Vorhaben ist keine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich, da keine Gefahrstoffe in relevanter Menge vorhanden sind (s.a. § 3 Abs. 9 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1a und § 5 Abs. 4 BImSchG).

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der aktuellen Fassung i.V.m. Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 16.08.2016.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht bei einer Investitionssumme von mehr als 125.000 bis 250.000 € eine Gebühr in Höhe von 2.000 € zzgl. 16 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten vor. Dies entspricht bei einer Investitionssumme von 155.000 € einer Gebühr von 2.480,00 €. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet ferner noch eine baurechtliche Genehmigung, für die im Fall einer gesonderten Erteilung eine Gebühr zu erheben wäre. Die Gebühr für diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhöht sich deshalb um 106,50 €. Dies entspricht gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 einem auf 75 % verminderten Betrag, der für die Baugenehmigung zu erheben wäre.

Die Gebühr ist zu erhöhen für eine wasserwirtschaftliche Prüfung sowie für eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal in den Bereichen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Abfallvermeidung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250 € und höchstens um 2.500 €.

Unter Anwendung dieser Vorschriften wurde für die beantragte Amtshandlung eine Gebühr in Höhe von 4.586,50 € festgesetzt (Gebühr in Höhe von 2.480,00 €, erhöht um jeweils 500 € für die Prüffelder Wasserwirtschaft, Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallvermeidung sowie eine Erhöhung um 106,50 € als 75 % des Betrags in Höhe von 142 €, der für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Baugenehmigung zu leisten wäre).

Die Auslagen in Höhe von 183,00 € für die Antragsprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt - Regierung von Oberbayern- wurden dem Antragsteller bereits in Rechnung gestellt.

7. Hinweis:

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Deichsel

II. Abdruck von I.

per Mail an

- SGL
- Umweltingenieur
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(info@wzv-schonstett.de)
- Sachgebiet 43, z.Hd. Frau Reichl
- Sachgebiet 31, z.Hd. Frau Fink
- TÜV SÜD

per Abdruck an

- ROB GAA

sowie über Fach (mit Antragsunterlagen) an

- Gemeinde Eiselfing
- WWA
- Sachgebiet 65 (s. Auflage 4.11.5)

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. WV sofort